



Hartmannbund-Hauptversammlung 2017

Beschluss Nr. 4

Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz neu konzipieren

Der Hartmannbund lehnt den Arbeitsentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) für ein Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThAusbRefG) in der gegenwärtigen Form ab und fordert die neue Bundesregierung auf, grundlegende Korrekturen vorzunehmen.

So sind präzise Aussagen zu treffen zu den Kompetenzen des angestrebten neuen Berufsbildes, die sich in klarer Abgrenzung zu ärztlichen Psychotherapeuten und anderen ärztlichen Fachrichtungen auch in der Berufsbezeichnung wiederfinden müssen. Zudem sind konkrete inhaltliche Regelungen zur vorgesehenen psychotherapeutischen Weiterbildung in den Entwurf aufzunehmen. Auf Modellstudiengänge mit ärztlichen Inhalten, z.B. dem vorgesehenen „Erwerb von Kompetenzen für psychopharmakologische Maßnahmen“ ist zu verzichten.

Begründung:

Der Ende Juli 2017 vom BMG veröffentlichte Arbeitsentwurf für ein PsychThAusRefG sieht ein fünfjähriges – aus einem Bachelor- und einem darauf aufbauenden Masterstudiengang bestehendes – Psychotherapie-Studium an einer Universität oder Hochschule vor, welches mit einem Staatsexamen endet. Anschließend ist die Möglichkeit einer Approbation vorgesehen – ohne die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen heilkundlichen Tätigkeit und einer Kassenzulassung. Bisher erfolgte die Approbation nach dem Erwerb der Fachkunde an den Ausbildungsinstituten. Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen künftig zu einem Beruf zusammengeführt werden; erst in der an die Approbation anschließenden Weiterbildung erfolgen analog dem Medizinstudium eine Spezialisierung auf Erwachsene oder auf Kinder- und Jugendliche und auch der Erwerb der Fachkunde in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Danach ist eine Niederlassung möglich.

Einhellig wird die Approbation nach Abschluss des Psychotherapie-Studiums ordnungspolitisch als einzige Möglichkeit gesehen, um analog der Facharztweiterbildung eine Finanzierung der Weiterbildung zu sichern und so die Psychotherapeuten-Ausbildung attraktiver zu machen. Während die Ersetzung der bisherigen dualen (nichtärztlichen) Psychotherapeutenausbildung durch ein Direktstudium mit Approbation und anschließender Weiterbildung grundsätzlich zu begrüßen ist, fehlen in dem Gesetzentwurf konkrete Aussagen zu den Studieninhalten und zur Berufsbezeichnung (in Abgrenzung zu Ärzten) sowie zur Weiterbildung.

Abzulehnen ist insbesondere die vom BMG vorgeschlagene Einführung von Modellstudiengängen, die den „Erwerb von Kompetenzen für psychopharmakologische Maßnahmen“ vorsehen, auch um Irritationen bei Patienten bezüglich der zu erwartenden Behandlungsinhalte zu vermeiden. Die Einleitung einer medikamentösen Therapie setzt weitreichende medizinische Kenntnisse voraus, für welche ein Modellstudiengang keinesfalls ein Studium der Humanmedizin ersetzen kann. Zudem muss sie immer in einen ganzheitlichen, auch die somatische Situation berücksichtigenden, Behandlungsplan eingebettet sein. Sie bleibt daher originär eine ärztliche Leistung, was nicht durch Gesetz oder Curricula ausgehebelt werden kann.

Berlin, 18. November 2017